Quintosa

Ratgeber für die Knappschaftsversicherung

Gemeinverständlich dargestellt

von

Friedrich Aleeis,

Bürgermeister in Alschersleben

Dritte Auflage



9. bis 11. Taufend



1930

Friedrich A. Wordel / Verlag Leipzig & 1, Königstraße 26B 1125646(6)

MEDIZINISCHE ZEN AL-BIBLIOTHEK	
MEDIZINISCHE ZEN AL-BIBLIOTHEK	
BERLIN NW 40, UVALIDENSTR. 52	
V38/91/25646 (6)Inhaltsverzeichnis.	Sette
/ 2 I. Entstehung und Grundlagen der fnappidaftlichen Berficherung.	rette
a) Aus der Geschichte des Knappschaftswesens	4 6
II. Der Umfang der Berficherung.	
a) Die Bersicherungspflicht	7 8
III. Träger der Versicherung.	
a) Die Reichsknappschaft	9
IV. Arantenversicherung.	
a) Der Kreis der Bersicherten	9 10
c) Die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung	11
(Rrankengeld, Hausgeld, Familienhilfe) V. Rensionsversicherung.	11
1. Allgemeines	13
a) Die Versicherungspflicht	14
b) Die Lohnklassen	15 15
d) Die Invalidenpension	15
e) Die Witwenpension	18 18
g) Kürzung der Hinterbliebenenbezüge	19 19
i) Rrankenpflege für Anappschaftsinvaliden	19
k) Freiwillige Leistungen	29 20
3. Penfionsbersicherung der Angestellten. a) Der Kreis der Bersicherten	20
b) Gehalts- und Beitragsklassen	21
c) Gegenstand der Bersicherung	21 22
d) Ruhegeld e) Bitwenpenfion, Baifengeld, Bestattungsbeihilse	23
f) Krantenpflege für Ruhegelbempfänger	24
h) Träger der Angestelltenpenjionsversicherung	24
4. Gemeinsame Einrichtungen.	
a) Die Wartezeiten	25 25
c) Beginn der Benfionen	27
e) Die Abfindung von Witwen, die wieder heiraten	27
f) Rachzahlung und Vererbung von Ausprüchen	28 28
g) Entziehung von Renten	29

		Seite
	i) Wiederholung abgelehnter Anträge	29
	k) Zusammentreffen mehrerer Kenten	29
	1) Allgemeine Gesundheitsfürsorge	29
WI	Anvalidenversicherung.	20
V 1.	a) Der Kreis der Bersicherten	30
	b) Die Leistungen	30
3711		00
VII.	Beziehungen zu anderen Verpflichteten.	20
	a) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander	30
	b) Beziehungen zu Fürsorgeverbänden usw	31
X7TTT		21
VIII.	Aufbringung und Verwaltung der Mittel.	00
	a) Allgemeines	33
	b) Beiträge zur Krankenversicherung	34
	o) Beiträge zur Pensionsversicherung	36
	d) Beiträge zur Invalidenversicherung	36
	f) Kassen- und Vermögensverwaltung	37
	g) Überwachung der Beitragsentrichtung	37
TV		01
IA.	Verwaltungseinrichtungen (Verfassung).	38
	a) Die Keichsknappschaft	40
	c) Besondere Krankenkassen	42
	d) Wirtschaftliche Vereinigungen	42
	e) Rechtsverhältnisse der Angestellten	42
v	Aufsicht über die Versicherungsträger	43
	Feststellung der Unterstützungen	43
	Verhältnis zu Arzien, Apotheten, Krantenhäusern	45
XIII.	Auszahlung der Leiftungen	45
	Conftige Borichriften	45
	übergangsvorschriften	47
		48
AL VI.	Organisatorisches aus der Anaphicastebersicherung	40

Abkürzungen:

RAIG.	=	Reichsknappschaft.
BRich.	=	Bezirksknappschaft.
BefArtt.	=	Besondere Krankenkasse.
RVA.	=	Reichsversicherungsamt.
RAG.	=	Reichsknappschaftsgesetz.
RBO.	=	Reichsversicherungsordnung.
BA.	=	Berficherungsamt.
ROVU.	=	Rnappschaftsoberversicherungsamt.
ARG.	=	Angestelltenversicherungsgeset.

I. Entstehung und Grundlagen der knappschaftlichen Versicherung.

a) Aus der Geschichte des Knappschaftskassenwesens.

Seit wann besteht die Bersicherung der Anappen?

Das Knappschaftswesen ist der älteste Zweig der sozialen Versicherung, wenn nicht der Versicherung überhaupt. Die Gesundheits= und Lebensgefahren des Berufes zwangen die Bergarbeiter schon vor langen Zeiten, sich selbst zusammenzuschließen zu Vereinigungen, die ihren Teilnehmern Hilfe und Unterstützung bei Krankheiten und Betriebsunfällen gewährten. In Reichenstein in Schlesien bestand bereits von Anbeginn des Bergbaues an, was um das Jahr 1450 gewesen sein mag, für die "Unterhaltung von armen, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern" eine Anappschaftskasse, in die jede Grube und hütte von jedem Gulden, den sie an Lohn zahlte, zwei heller Eine Bergordnung aus Kuttenberg abzugsweise zurücklegte. vom Jahre 1585 sagt bereits, von alters her seien hier "unterschiedliche Anappschaften der Bergleute" gewesen. Die erste Form der Versicherung waren wohl die "Büchsenkassen", die ihren Namen von der Büchse hatten, in welche die Knappen am Lohntage ihren Beitrag hineinwarfen. Die Kassen wurden ursprünglich ausschließlich von "Altesten" verwaltet, die von den Arbeitern gewählt wurden. Als ums 16. und 17. Jahrhundert die Landesund Regalherren "ordnend" in das Bergwerks= und Hüttenwesen eingriffen, wurde auch das Anappschaftskassenwesen, das bis dahin eine rein private Einrichtung war, als eine "öffentliche Rechtsangelegenheit" geregelt. Die Bergbehörden erhielten ein Aufsichtsrecht über die Kassen, und der Einfluß der Unternehmer auf die Kassenverwaltung stieg. Aus diesen "Bergordnungen" entstanden die einzelstaatlichen Berggesetze. Die schon vor dem Jahre 1800 entstandene Baprische Bergordnung sprach "den armen, schadhaften und alten Bergleuten" Anappschaftsunterstützung zu. In Breußen begannen im Jahre 1826 die Bemühungen, aus den zwölf Provinzialbergordnungen ein einheitliches Bergrecht zu schaffen.

Wann wurde der Berficherungszwang eingeführt?

Durch das erste preußische Berggeset vom 10. April 1854 wurde die Bildung der Anappschaftsvereine für alle Bergwerke, Hütten-, Salinen- und Ausbereitungsanstalten angeordnet und der Beitritt der Arbeiter obligatorisch gemacht. Die Leistungen der Rassen wurden bestimmt sestgelegt. Die Verwaltung wurde Vorständen übertragen, die je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Bergwerksbesitzer und der Anappen bestanden. In Sachsen wurde das Anappschaftswesen durch das Verggeset vom 16. Juni 1868, in Bahern durch Geset vom 20. März 1869 usw. ähnlich geregelt. Alle diese Gesetze sind in der Folgezeit oft (in Preußen besonders 1906) geändert worden.

Bie entstand die reichsrechtliche Regelung?

Die Bergarbeiter forderten schon seit längerer Zeit Vereinheitlichung des Anappschaftswesens. Am 14. März 1919 reichten die vier großen Bergarbeiterverbände an die Reichsregierung in Beimar eine Eingabe ein, welche Zusammenlegung der 110 Einzelknappschaftsvereine zu einem Reichsknappschaftsverein. Vereinheitlichung der Leistungen usw. verlangte. Der Allgemeine Deutsche Anappschaftsverband (Vereinigung der Anappschaftsvereine) stellte den Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes auf, der im Jahre 1921 dem Reichsarbeitsminister zugeleitet wurde. Nachdem der Entwurf umgearbeitet dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt war, wurde er von letterem am 12. Juni 1923 verabschiedet und am 23. Juni 1923 als Geset veröffentlicht. Es trat am 1. Januar 1924 in Kraft. Seine hauptfächlichste Auswirkung war die Errichtung des Reichsknappschaftsvereins. stellte sich heraus, daß das Geset Mängel hatte. Namentlich von ben Unternehmern wurde daher eine Anderung des Gesetzes betrieben. Nach längeren schwierigen Beratungen im Reichstag kam das "Geset über Abanderung des Reichsknappschaftsgesetes, vom 25. Juni 1926", zustande. Das gange Geset wurde bann neu zusammengestellt und in der "neuen Fassung vom 1. Juli 1926" im Reichsgesethlatt, Teil I, Nr. 45 vom 13. Juli 1926 veröffentlicht.

Belche wesentlichen Neuerungen brachte das neue Gefet?

Die Familienkranken hilfe wurde als eine Pflichtleistung der knappschaftlichen Krankenversicherung eingeführt.
Das Altersruhe geld wird zwar wie bisher bei Bollendung des 50. Lebensjahres nach 25 Dienstjahren (davon 15 mit
wesentlich bergmännischer Tätigkeit) gewährt. Die Kente beträgt
jedoch nur 75 v. H., wenn der Kentenempfänger noch regelmäßige
Lohnarbeit (auch außerhalb des Bergbaues) leistet. Bisher destanden in der Pensionsversicherung einheitliche Beiträge für
alle Bersicherten, gleichviel ob sie in den vollen Genuß der Leistungen kamen oder nicht. Dies ist nunmehr geändert worden.
Das neue Gese enthält die Borschrift, daß für Altersruh egeld berechtigte ein Zuschlag zu den Bei-

trägen erhoben werden muß. Eine wesentliche Anderung ist in der Pensionsversicherung durch die Einführung von Lohn = klassen erfolgt. Bislang galt als Grundlage für Beiträge und Leiftungen der Heuerdurchschnittslohn, der die Empfänger geringer Löhne stark belastete. Durch die Lohnklassen tritt nunmehr eine Entlastung ein. Auch die Gesamtlast der Knappschaft wird für die Zukunft erleichtert. Die Rente in der Arbeiterpensionskasse besteht aus einem Grundbetrag, aus Steigerungsbeträgen und dem Kindergeld. Es ist gewährleistet, daß die Renten nach 25 Dienstjahren etwa reichlich 40 v. H. des Arbeitsverdienstes der Versicherten betragen. Die bisherige Doppelversicherung der Angestellt en im Berabau kommt in Fortfall. An die Stelle der reichsgesetlichen Angestelltenversicherung tritt eine Angestelltenpensionskasse, für die die aleichen Einrichtungen wie in der Angestelltenversicherung gelten. Auch die Berfassung der Knappschaften ist geändert worden. Bisher waren ihre Organe paritätisch zusammengesett, d. h. sie bestanden zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten. Dieser Zusammensehung entsprachen die Beitragsleistungen. Künftig sind die Organe (Borstände, Ausschüffe, Versammlungen) mit 3/5 aus Vertretern der Versicherten und mit 2/5 aus Arbeitgebervertretern besetzt. Damit sind auch die Beitragsanteile in der Kranken- und Pensionsversicherung entsprechend geregelt worden. Eine weitere organisatorische Anderung bedeutet die durchgehende Gliederung des Reichsknappschaftsvereins in eine Arbeiter- und Angestelltenabteilung. Sie bestand bisher für die Pensionskassen, ist aber nunmehr auch auf die Krankenkassen ausgedehnt worden. An Stelle der Bezeichnungen "Reichsknappschaftsverein" und "Bezirksknappschaftsverein" sind die Worte "Reichsknappschaft" und "Bezirksknappschaft" getreten.

b) Die rechtlichen Grundlagen der knappschaftlichen Versicherung.

Wo sind diese sestgelegt?

Hauptsächlich im Neichsknappschaftsgesetz. Dieses regelt für die in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer allege mein die Krankenversicherung, doch wird diese nach den näheren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt. Die Unfallversich erung wird im KKG. überhaupt nicht geregelt; die Vorschriften hierüber sind in der RBD. zu finden. Für die Unfallversicherung der Bergarbeiter ist auch ein besonderer Träger, die Knappschafts-Verufsgenossenschaft vorhanden, die vollkommen selbständig ist. Die besondere

Bensionsversicherung für Arbeiter und Angestellte ist eine Eigenheit der knappschaftlichen Fürsorge; sie ist allein im RAG. geordnet. Die Invalidenversicherung der Bergarbeiter wird zwar von der AKich. neben der Arbeiter= pensionskasse mit durchgeführt und das RAG. enthält auch einige wenige Bestimmungen hierüber, indessen richtet sich nach der RVD., ob und für welche Arbeitnehmer die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung besteht und welche Leistungen gewährt werden. Mit der Ungestelltenversicherung verhält es sich wie folgt: Diese wird von der RAsch. in der Gestalt der Angestelltenpensionskasse mit durchgeführt, doch richtet sich auch hier nach dem Angestelltenversicherungsgeset, ob und für welche Angestellte die Versicherung besteht. Auch die Leistungen richten sich im Grunde nach dem Angestelltenversicherungsgeset, doch sind sie mehrsach erweitert. Die se Pensionsversicherung der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse tritt an die Stelle der reichsgesetslichen Angestelltenversicherung. Es findet hier also eine Doppelversicherung nicht statt.

II. Der Umfang der Versicherung.

a) Die Versicherungspflicht.

Wer ift berficherungspflichtig?

Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben. "Arbeitnehmer" sind erstens alle Arbeiter, die untergeordnete Tätigkeiten jedweder Art aussühren, und zweitens I Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlicher Betriebe beschäftigt sind.

Was sind knappschaftliche Betriebe?

Alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe (Kohlen, 2—4 Erze, Salze usw.) bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht vorwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, es sei denn, daß sie als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen. Die von einem selbständigen Unternehmer für eigene Rechnung mit Arbeiten im räumlichen Bereich eines knappschaftlichen Betriebes beschäftigten Personen (sog. Unternehmerarbeiter im Bergbau) unterliegen nur dann der Bers

sicherung nach der Reichsknappschaft, wenn auch der Betrieb des sie beschäftigenden Unternehmers als ein knappschaftlicher Betrieb anzusehen ist. Bei Zweifeln entscheidet der Reichsarbeitsminister. Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben nur verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer mit Genehmigung der AKsch. in diese aufgenommen werden. In einem ähnlichen Verfahren, in dem aber die Arbeitnehmer in geheimer Abstimmung zu beschließen haben, können knappschaftlich versicherte Betriebe von geringem Umfange und Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach dem KKG. befreit werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Streitfälle, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheibet der Reichsarbeitsminister bindend. Findet ein Ausscheiden von Betrieben auf vorerwähntem Wege statt, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für erworbene Anwartschaften der Versicherten auf Vensionen zu leisten.

b) Die freiwillige Versicherung.

Können Betriebe der MAfch. freiwillig angehören?

Einf.-Gef.

Betriebsanlagen, die auf Grund bisheriger (namentlich landesgesetzlicher) Vorschriften knappschaftlich versichert waren, nach
den neueren aber ausscheiden mußten, konnten bei Einführung
des KKG. durch gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers
und der Mehrheit der Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Versicherung verbleiben. Wenn sie bis Ende September 1926 nicht
beantragten auszuscheiden, bleiben sie weiter dabei.

Inwieweit können sich einzelne Personen freiwillig versichern?

Freiwillige Versicherung, namentlich die Weiterverschäftigung, ift in den einzelnen Versicherungsarten zulässiger Beschäftigung, ift in den einzelnen Versicherungsarten zulässig. Das Nähere ist bei letzteren nachstehend angegeben. Freiwillig Versicherte haben die vollen Beiträge (Arbeitgebers und Versichertenanteil) selbst einzuzahlen. Nicht fristgemäße Beitragsentrichtung hat den Verslust der Anrechte zur Folge. Die freiwillig Versicherten können ihren Wohnort beliebig verlegen, also auch außerhalb des Bezirts der BKsch. oder Krkt. verziehen. Bei der Bildung der Verswaltungsorgane der Versicherungsträger können die freiwillig Versicherten mit wählen und gewählt werden wie die Versicherungspflichtigen.

III. Träger der Versicherung.

a) Die Reichsknappschaft.

Welchen Umfang und welche Bedeutung hat fie?

Sie ist für das ganze Neich der Träger der Krankenversicherung (mit deren Durchführung aber die einzelnen Bezirksknappschaften beaustragt sind), der Pensionsversicherung und der Invalidensversicherung. Sie umfaßt sämtliche knappschaftliche Betriebe und 6—10 ist rechtsfähig. Sie hat ihren Gerichtsstand in Berlin. Bei Streit zwischen der KKsch. und einem Dritten über Angelegenheiten einer Bezirksknappschaft oder einer besonderen Krankenkasse der KKsch. oder der Gerichtsstand auch nach dem Sitze der BKsch. oder der besonderen Krkf. (vgl. IX a).

Wo und wie sind die Einrichtungen der AKsch. geregelt? In einer Sahung. Sie bestimmt Versassung und Verwaltung, Art und Umfang der Leistungen, Zusammensehung, Kechte und 11 Pflichten der Organe, Ausbringung der Mittel, Errichtung, Versassung und Verwaltung der Keich. und Veskrift. usw. In der Hauptversammlung der Keichstnappschaft am 16. April 1929 wurde eine umfangreiche Anderung der Sahung beschlossen.

b) Die Bezirksknappschaften.

Welchen Zwed haben fie?

Sie dienen der praktischen Durchführung der Versicherung und sind Unterabteilungen der KKsch. Die BKsch. erlassen über ihre Aufgaben und ihre Verwaltung Sondervorschriften (Satungen). VKsch. können sich mit anderen gleichen Vereinen oder gesetlichen Krkk. für bestimmte Zwecke zusammenschließen. Hiernach haben 13, 14 die VKsch. eine gewisse Selbständigkeit und (durch ihre eigenen Organe) eine gewisse Selbstwerwaltung. Die erwähnten Sondervorschriften, welche den Rahmen dieser Selbständigkeit umgrenzen, unterliegen der Genehmigung der KKsch. Die VKsch. besitzen aber, da sie nur Verwaltungsstellen der KKsch. sind, keine eigene Kechtspersönlichkeit (vgl. IX b). Der Bezirk jeder VKsch. wird in "Sprengel" eingeteilt. Für jeden Sprengel wird ein "Altester" und ein Ersatzmann gewählt. Die Altesten müssen vollsährig. unbescholten usw. sein (über ihre Aufgaben vgl. IX e).

IV. Rrankenversicherung.

a) Der Rreis der Versicherten.

Belche Borichriften find maßgebend?

Grundsätlich die der ABO. Die Krankenversicherung der Arbeiter und die der Angestellten wird jedoch in getrennten Kassen

5

88

18

durchgeführt. Es sind "Gemeinsame Sondervorschriften für die Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft" von den Hauptversammlungen der Reichsknappschaft für Angestelltenangelegenbeiten am 15. 12. 1926 und 18. 3. 1927 beschlossen worden.

Worin bestehen Ausnahmen von der ABD.?

Unständige Arbeitnehmer (§ 441 RD.) werden nicht versichert.

15, 16 Die Befreiung von der Arankenversicherungspflicht regelt sich nach der RBD., doch entscheidet im Falle des § 173 KBD. (Befreiung von Invaliden) an Stelle des BU. die BKsch. oder die besondere Arkf. Die Sahung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, die sonst wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nach der KBD. nicht versicherungspflichtig sind. Diese erhalten dann aber kein Arankengeld.

Ift die freiwillige Weiterversicherung zuläffig?

Scheidet ein Mitglied, das in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen reichsgesetzlich versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Lohnstufe bleiden, solange es sich regelmäßig im Inland aushält. Wer so Mitglied bleiden will, muß es der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Kassenleistung anzeigen, § 313 RVD. Je nach den späteren Sinkommensverhältnissen kann eine Versetzung in eine niedere oder höhere Lohnstufe stattsinden.

Wer hat die Meldepflicht?

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen nach den näheren Vorschriften der Satung anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden. Die Versicherung bei einer Ersatzssse (§§ 503 ff. RVD.)
gilt der Versicherung bei der RKsch. Die Ersatzssse hat
für die von der Mitgliedschaft bei der RKsch. Befreiten Anspruch
auf den knappschaftlichen Veitragsanteil des Arbeitgebers, jedoch
nicht über 4 v. H. des Grundlohns hinaus.

b) Die äußere Organisation der Rrankenkassen.

Bie foll fich diese den Bedürfniffen anhaffen?

Innerhalb der BKsch. können besondere Krkk. errichtet werden, wenn die Errichtung für den ganzen Bezirk wegen weiten Entsernungen usw. Schwierigkeiten verursacht. Für die in kleineren und räumlich getrennten Betrieben beschäftigten Knappschaftsmitglieder kann die Krankenversicherung durch die zuständige Ortskrkt. durchgeführt werden. Die Errichtung einer besonderen

Krkk. darf nur erfolgen, wenn ihre Leiftungsfähigkeit sichergestellt ist und die Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen in geheimer Abstimmung zustimmt. Die besondere Krkk. muß minsdestens dasselbe leisten wie die maßgebende BKsch.

Berden Arbeiter und Angestellte unterschiedlich behandelt? Für diese beiden Gruppen Krankenversicherte ist je eine besondere Abteilung zu bilden. Die Festsekung, Buchung und Verwaltung der Beiträge hat getrennt zu erfolgen. Hiernach können für die 17 beiden Abteilungen verschiedene Beiträge sestgesetzt werden, je nachdem die Ausgaben der Abteilungen dies erfordern. Die Sondervorschriften der BKsch. können mit Zustimmung der Wehrsheit in beiden Abteilungen bestimmen, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird.

c) Die Leistungen der knappschaftlichen Rrankenversicherung.

Worin bestehen diese allgemein?

In der Fürsorge, welche die RVD. vorschreibt, soweit nachfolgend nichts anderes vermerkt ist. Es wird also gewährt Krankenhilfe 16, 20 (ärztliche Hike, Arznei und Heilmittel, Krankengeld, Krankenhausspslege), Familienhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld. Die ärztliche Hike ist durch approdierte Arzte zu leisten. Die Krankenhilfe ist für jeden Krankeitskall auf die Dauer von mindestens 26 Wochen zu gewähren. Da z. B. die Vorschriften der KVD. auch bei der Gewährung der Heilmittel entsprechend gelten, müssen die Verssicherten selbst dei Verordnungen für ihre Person 10 v. H. der Arzneis und Heilmittelkosten zuzahlen. "Große" Heilmittel, wie z. B. künstliche Gebisse, brauchen n i ch t gewährt zu werden, wohl aber k ön n e n sie ganz oder zum Teil übernommen werden. Krankenhauspssege k a n n nur, aber muß nicht gewährt werden.

Wie werden die baren Leistungen bemeffen?

Nach dem Grundlohn, als welcher der letzte tägliche Arbeitssverdienst gilt. Zu seiner Berechnung wird die Woche in 7, der 21 Monat in 30 Tage geteilt. Es können auch Lohnstusen gebildet werden, in welche die Bersicherten auf Grund ihres Arbeitsverdienstes eingruppiert werden. Jede Stuse besitzt dann einen Grunds oder richtiger Durchschnittlohn. Für diese Berechnung des Grundlohns werden Zulagen, die mit Nücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauens, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

Wie hoch ist das Arankengeld?

Es beträgt 50 v. H. des Grundlohns für jeden Kalendertag. Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebens-

22

23

jahr erhält der Versicherte einen zusch ag zum Krankengeld in Höhe von 10 v. H. des Krankengeldes. Der Zuschlag für Kinder bis zum 15. Lebensjahr ist auch dann zu gewähren, wenn der Versicherte das Kind nicht überwiegend unterhält. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schuls oder Verusse ausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange diese Ausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird der Zuschlag gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf ³/4 des Grundlohns nicht übersteigen.

Für welche Kinder wird dieser Zuschlag gezahlt?

Für die ehelichen Kinder, die als ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten, die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind, und solange diese von letzterem unterhalten werden.

Werden die Zuschläge auch zum Hausgeld gezahlt?

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen zu zahlen. Es beträgt, falls nur ein solcher Angehöriger vorhanden ist, die Hälfte des Krankengeldes und steigt mit jedem weiteren Angehörigen um ½ des Krankengeldes bis zum Höchstbetrag des Mindestkrankengeldes.

Welche Familienhilfe wird gewährt?

Berficherten, die der BKsch. oder der besonderen Arkf. mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für die Seferau und die vorstehend erwähnten Kinder, soweit diesen nicht selbst ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankenpslege zusteht, in dem selben um fange gewährt, in dem die Bersicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird von den Kosten der Arznei die Hält te erstattet. Die Sondersatungen können bestimmen, daß von den Kosten der Arznei mehr, und zwar dis 70 v. H. erstattet werden. In Ausnahmefällen (§ 182 a Abs. 3 RBD.) hat die BKsch. oder bessondere Krkf. von der Erstattung eines Anteils der Arzneikosten durch die Versicherten abzusehen. Für uneheliche Kinder wird diese Familienhilse nur gewährt, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben.

In welchen Ausnahmefällen sind die Arzneikosten voll zu tragen?

1. Bei Erkrankungen infolge eines Unfalles; 2. bei Entbindungen, die ärztliche Hilfe erfordern; 3. bei Nachtverordnungen und allen von den Arzten als "dringend" bezeichneten Verschreibungen. Als dringend können Verschreibungen von den Arzten erfolgen: 1. Zur schleunigen Abwendung einer Gesahr für Leben oder Gesundheit; 2. zur Beseitigung von akuten Schmerzzuskänden; 3. zur schleunigen Verhütungvon Ansteckung oder Übertragung von Krankheiten.

Welches Sterbegeld ist zu gewähren?

Es ist nach den Vorschriften des § 202 KVD. zu gewähren. Es hat mindestens das 20fache des Grundlohns zu betragen. Durch Sondervorschrift kann es dis zum 30 fachen Vetrag gesteigert werden. Der Mindestbetrag ist 50 K.-M.

Können Mehrleiftungen gewährt werden?

Wenn und soweit sie in den Sondervorschriften der einzelnen Kassen vorgesehen sind. Der KKsch. kann darüber allgemeine 24 Richtlinien aufstellen.

Kann ausnahmsweise die Krankenhilse auch von einer Ortskrkt. gewährt werden?

Auf Antrag ober Zustimmung der BKsch. dann, wenn Verssicherte in entsernteren Orten wohnen oder Versicherte oder Familienangehörige während vorübergehenden Ausenthalts in solchen Orten erkranken, §§ 219, 220, 222 KVD. Natürlich ist der die Hilfe gewährenden Kasse Crsatz zu leisten. Bei der Kostenerstattung für die Familienhilse nach § 222 KVD. gelten 3/8 des Ortslohns für männliche Versicherte über 21 Jahren am Site der erstattungsberechtigten Arkt. als Ersatz für die Krankenspflege.

V. Pensionsversicherung.

1. Allgemeines.

Bas will diese Berficherung?

Sie ist eine besondere Eigenheit der sozialen Versicherung der Bergarbeiter. Die Gesundheitsgefahren des Bergdaues und verwandter Unternehmungen verdrauchen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter früher als andere Zweige unserer Gütererzeugung. Schon seit langen Zeiten wurden deshalb, wie bereits oben einsleitend gezeigt, besondere Fürsorgemaßnahmen für invalide und alte Bergarbeiter eingeführt. Diese Pensionseinrichtungen blieden auch weiter bestehen, als im Jahre 1890 die reichsgesestliche Invalidenversicherung eingeführt wurde, und zwar weil diese in manchen Punkten ungünstiger war. Die Bergarbeiter unterlagen

28, 29, 30

29

baher fortab in der Regel der Pensions und der Invalidenversicherung. Die verschiedentlich günstigeren Einrichtungen der sozialen Versicherung der im Bergdau Beschäftigten bestimmten auch früher den großen Vergarbeiterverband, an der Spezialgesetzgebung für das Anappschaftswesen festzuhalten und sie nicht vollkommen in die Reichsversicherungsordnung aufgehen zu lassen. Schon die alten Anappschaftsvereine teilten verschiedentlich die Pensions versicher ung in eine solche für Arbeiter und eine solche für Angestellte. Die Trennung wurde daher auch in das KAG. übernommen und bislang beibehalten.

Kann noch ein Gesundheitsnachweis verlangt werden?

Die Aufnahme in die Arbeiters sowie Angestelltenpensionskasse ist nicht mehr von der Beibringung einer ärztlichen Untersuchungsbescheinigung abhängig. Alle Arbeiter und Angestellten, auf welche die nachfolgenden Vorschriften zutreffen, werden kraft Gesetes Mitglieder der Pensionskassen.

2. Pensionsversicherung der Arbeiter.

a) Die Verficherungspflicht.

Wer unterliegt dieser?

Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben. Meldepflicht hat der Arbeitgeber. Auch unständig beschäftigte Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Arbeiterpensionskasse als Mitglieder an. Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die zur wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf tätig sind, die von einer öffentlichen Körperschaft oder einem Versicherungsträger Ruhegelder oder ähnliche Bezüge er= halten und Versonen, die im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Unterhalt selbständig erwerben oder ohne Entgelt tätig sind. Weiter könne'n auf ihren Antrag befreit werden Personen, die Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrag der Pension nach den Sätzen der 4. Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den gleichen Sätzen und auf Waifenrente besitzen.

Wer entscheidet über die Anträge?

über die Befreiung und ihre Widerrufung entscheibet ein Aussichuß, der zu 3/5 aus Vertretern der Versicherten zu bestehen hat. Auf Beschwerde entscheibet das KOVA. endgültig. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

b) Die Lohnflaffen.

Welche bestehen zurzeit?

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes sind folgende Lohnklassen gebildet:

11 0									
Lohnflas	se I	bis	zu				75	R.=M.	32
"	II	von	mehr	als	95	bis	100	"	
"	III	11	"	"	100	7.7	125	"	
"	IV	"	"	"	125		150	"	
"	V	"	"	"	150	"	175	"	
"	VI	"	"	"	175	"	200	"	
11	VII	"	"	"	200	H.=	भार.		

Der Vorstand der KKsch. kann für einzelne Gruppen von Verssicherten (je nach ihrer Tätigkeit) die Zugehörigkeit zu den Lohnsklassen bestimmen.

Was gilt als monatlicher Arbeitsverdienst?

Das 25fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen 33 Arbeitstag.

c) Die Pflichtleistungen.

Was muß die Arbeiterbenfionstaffe gewähren?

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden; 2. Witwenspension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftseinvaliden; 3. Waisengeld für Kinder verstorbener Mitglieder und 34 Knappschaftsinvaliden; 4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und deren Angehörige; 5. eine Beihilse zu den Bestattungskosten der Knappschaftsinvaliden, ihrer Ehestrauen und Kinder sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Krankens oder Unsfallversicherung gewährt wird.

d) Die Invalidenpension.

Wer erhält sie?

1. Wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist; 2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber nach Wegfall des Krankengeldes noch berufsunfähig ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit wird 35, 36 auf Antrag auch dann angenommen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, wäherend dieser Zeit mindestens 180 Beitragsmonate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnearbeit mehr verrichtet (Alterspenach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

88

38

Belche Sonderheiten können für den Steinkohlenbergbau bestehen?

Daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet, 360 Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

Kann die Pension wegen Berletzung bergholizeilicher Borschriften abgelehnt werden?

Nein. Nur wenn die Berufsunfähigkeit bei einem Verbrechen ober durch Vorsat herbeigeführt worden ist.

Wie wird die Anvalidenbension berechnet?

Sie besteht aus einem Grundbetrag, aus Steigerungsbeträgen und gegebenenfalls aus Kinderzuschüssen. Ersterer wird in gleicher Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetliche Invalidenversicherung festgesett ist (zur Zeit 168 R.-M.). Steigerungsbetrag wird in hundertteilen des Endbetrags jeder Lohnklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Dabei gilt als Endbetrag der Lohnklasse VII der Betrag Für die nachgewiesenen ersten 60 Beitrags= von 225 R.=M. monate wird der Steigerungsbetrag auf 1/2 v. H., für die weiteren 60 Beitragsmonate auf 1 v. H., für die weiteren 180 Beitrags= monate auf 1,85 v. S. festgesett. Für die übrigen Beitrags= monate wird der Steigerungsbetrag auf 1/2 v. H. festgesett. Ift die Wartezeit der Inv B., nicht aber nach dem RAnsch. Gef. erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invy. nicht die Steigerungsbeträge für die in der Angestelltenpensionskaffe zurückgelegten Beitragsmonate, Entsch. des RLA. vom 25. Jan. 1929. Beispiel einer

Pensionsberechnung

für einen 51 jährigen Arbeiter mit zwei minberjährigen Kindern, der 26 Jahre Beiträge nach Lohnklasse III (100 bis 125 R.-M. pro Wonat) entrichtet hat.

a) Grundbetrag. 168,— R.-M.

b) Steigerungsbetrag für die ersten 60 Beitragsmonate ½% von 125,— R.M. (Endbetrag der Lohnks, III)=0,625 R.M. ×

60 Monate = 37,50 R. M.

für die weiteren 60 Beitragsmonate 1% von 125,— R.M. = 1.25 R.M. × 60 Monate · · · · 75,—

112,50 R.=M. 168,— R.=M.

übertrag: 112,50 R.M. 168, — R.M.

oder monatlich: 78,18 ...

für die weiteren 180 Beitragsmonate 1,85% von 125 K.-M. = 2,3125 K.-M. × 180 Wonate · 416,25 " für die übrigen 12 Beitragsmonate ½% von 125 K.-M. = 0,625 × 12 Wonate · · · · 7,50 " 536,25

c) Kinderzuschuß: $2 \times 120 \, \text{R.-M.} = 240, -$ "
Dazu kommt unter Umständen noch ein Teil ber Invalidenrente. Fährlich zusammen 944,25 R.-M.

Bgl. nachstehend VII a.

Rann die Benfion gefürzt werden?

Fa; solange Empfänger von Pensionen, die oben als "Alterspension" bezeichnet sind (die 300 Beitragsmonate zurückgelegt haben usw.), noch regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben verrichten, 39 erhalten sie nur 75 v. H. der verdienten Jnvalidenpension. Nur gelegentliche Arbeit soll unbeachtet bleiben. Ein Betrieb ist nur ein auf die Erzeugung von Gütern gerichtetes Unternehmen, Entsch. des RVN. vom 28. Nov. 1928.

Wie wird die Wartezeit berechnet?

Bur Erfüllung dieser werden nur solche Monate angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind. Für die Berechnung der 73 Leistungen werden als Beitragsmonate der Lohnklasse, der ber Bersicherte zuletzt angehört hat, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit, seitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Die Anrechnung geschieht nur, wenn vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlich versicherten Betrieben Beschäftigung ausgeübt worden ist. Auf länger wie ein Jahr wird die Krankheit, als welche auch Genesungszeit, Arbeitsunsähigkeit infolge Schwangerschaft und Wochenbett gilt, in diesen beiden letzten Fällen nur dis zu 2 Monaten, nicht angerechnet.

Belcher Kinderzuschuß wird gewährt?

Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder (wie sie oben IV c aufgeführt sind) ein K in der geld in der Höhe des Kinderzuschusses zu der reichsgesestlichen Invalidenrente. Es beträgt einheitlich jährlich 120 K.-M. (§ 1291 KBD.). Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Kindergeld die zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, solange die Schul- oder Berufsaus-

bildung dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird das Kindergelb solange gewährt, als der Zustand dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Erhält der Pensionsempfänger für ein Kind, dem er Unterhalt schuldet, Kindergeld und erfüllt er nachweisdar die Unterhaltsverdindlichetit nicht, so kann das Kindergeld demjenigen unmittelbar überwiesen werden, der dem Kinde den Unterhalt gewährt.

e) Die Witwenpenfion.

Wer erhält sie?

Die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden.

41 Die Witwenpension wird nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Anspruch auf die Invalidenpension besaß, also die nötige Wartezeit usw. erfüllt hatte.

Wie wird sie berechnet?

Die Bitwenpension beträgt $^6/_{10}$ der Invalidenpension, die der Berstorbene zu bekommen hätte. Beispiel der Berechnung einer

Witwenpenfion

wenn der oben als Beispiel gewählte Empfänger einer Invalidenspension versterben würde:

a) Grundbetrag: 60% von 168 R.-M. . . . 100,80 R.-M.

b) Steigerungsbetrag: 60% von 536,25 R.=M.= 321,75

Zusammen 422,55 R.=M.

Bezieht die Witwe gleichzeitig Witwenrente nach der RVO., so vermindert sich vorstehender Betrag um den Grundbetrag von 100,80 K.M. auf 321,75 K.M. (vgl. nachstehend VII a).

f) Das Waisengelb.

Wer erhält es?

Die Kinder verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Darüber hinaus wird es in den Ausnahmen wie das Kindergeld (siehe oben) gewährt. Für Stieffinder und Enkel ist für den Anspruch genügend und ersorderlich, daß der Verstorbene sie unmittelbar vor seinem Tod überwiegend unterhalten hat. Voraussetzung ist ebenfalls, daß das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Todes Anspruch auf die Invalidenrente besaß.

Wie wird es berechnet?

Das Waisengelb beträgt für jede Waise $^2/_{10}$ der zu berechnenden Invalidenpension. Beispiel der Berechnung eines

Baisengelbes für ein Rind

des oben angeführten Penfionsempfängers:

- a) Grundbetrag: 20% von 168 R.M. = 33,60 R.M.
- b) Steigerungsbetrag: 20% von 536,25 R.-M.= 107,25

Zusammen 140,85 R.=M.

Beziehen die Waisen gleichzeitig Waisenrente nach der KBD., so vermindert sich vorstehender Betrag um den Grundbetrag von 33,60 K.-M. auf 107,25 K.-M. (vgl. nachstehend VII a).

g) Rürzung der Sinterbliebenenbezüge.

Wann tritt fie ein?

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 v. H. des durchschnittlichen Berdienstes der höchsten Lohngruppe, welcher der 41
Bersicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Bezüge der verbleibenden Pensionsempfänger bis zum zulässigen Höchstetrag.

h) Die Bestattungsbeihilfe.

Welchen Zweck hat sie und wie hoch ist sie?

Sie ist eine Beihilfe zu den Beerdigungskoften der oben unter V 2 c, Ziffer 5 bezeichneten Personen. Sie ist in einem Bielfachen der Pension zu demessen. Sie beträgt deim Tode eines Knapp- 42 schaftsinvaliden mindestens den dreisachen Monatsdetrag seiner Invalidenpension ohne Kindergeld, deim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension 60 v. H., deim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes 20 v. H. des Mindestdetrages der Bestattungsbeihilfe sür den Invaliden. Die Sahung kann Näheres und feste Sähe sesslegen.

i) Rrankenpflege für Anappschaftsinvaliden.

Worin besteht fie?

Anappschaftsinvaliden und deren Angehörige erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von der BAsch., in deren Bezirk 43, 44
sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfange, in dem die BAsch. sie den gegen Arankheit Versicherten gewährt. Auch hier kann die Durchführung dieser Arankenpslege einer anderen Kasse übertragen werden. Ein Anspruch besteht nicht, wenn dem Berechtigten ein solcher gegen eine reichsgesepliche Arks. oder eine Berufsgenossenschaft zusteht.

k) Freiwillige Leistungen.

Worin bestehen sie und wer sett sie fest?

Die BKsch. können über die vorstehend geschilderten Pflicht-16 leistungen hinaus freiwillige Mehrleistungen durch Sondervorschriften einführen. Es haben dann gleichmäßig alle Mitglieder nach den Vorschriften Anspruch. Ein solcher auf Krankenpflege besteht freilich dann nicht, wenn der Verechtigte Anspruch gegen einen Träger der reichsgesehlichen Kranken- oder Unfallversicherung hat.

1) Seilverfahren.

Welchen Zwed hat es?

Drohende Berufsunfähigkeit infolge einer Erkrankung eines Mit-47 gliedes abzuwenden. Es kann auch eintreten, wenn zu erwarten ist, daß ein Knappschaftsinvalide wieder berufskähig wird. Ein unbedingter Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Worin besteht es?

In Unterbringung in geeignete Heilstätten, Aufenthalt in Kuroder Erholungsorten, Gewährung besonderer Hilfseinrichtungen
oder Beihilfen zu diesen, wie z. B. zu Kunstgebissen usw.

Belche Folgen hat für den Kranken die Ablehnung eines Heils berfahrens?

Wenn sie ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund geschieht, kann die Invalidenpension auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise versagt werden. Voraussetzung ist, daß der Erkrankte oder Invalide auf diese Folgen hingewiesen worden ist und durch das Heilversahren die Berufsunfähigkeit voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden wäre.

3. Pensionsversicherung der Angestellten a) Der Kreis der Versicherten.

Wer ift berficherungspflichtig?

In knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigte Angestellte, die der Bersicherungspssicht nach dem Angestelltenversicherungsgest unterliegen. Es sind das z. B. Betriebsbeamte und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Bürvangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Werkstattschreiber, kaufmännische Angestellte usw. Sie alle gehören der Angestellte usw. Ber zur wissenschaftlichen Ausbildung tätig ist oder anderweit Auhegeld usw. bezieht oder darauf Anwartschaft hat, kann befreit werden. Hierüber entscheidet ein paritätischer Ausschuß.

Wer kann sich freiwillig versichern?

Solche Angestellte in knappschaftlich versicherten Betrieben, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte 58 Grenze übersteigt, das sind zurzeit 8400 K.-M. Der Eintritt muß vor dem vollendeten 40. Lebensjahr geschehen.

b) Gehalts = und Beitragstlaffen.

Wie find fie gebilbet?

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts (für ganze Gruppen von Versicherten kann die Zugehörigkeit zu den einzelnen 54, 55 Gehaltsklassen bestimmt werden):

Gehaltsflasse	A					bis	50	R.=M.
"	B	nou	mehr	als	50	11	100	"
0	C	"	"	11	100	11	200	"
"	D	"	11	. 11	200	"	300	11
"	E	11	"	11	300	11	400	11
,,	F	"	,,,	"	400		500	"
,,	G		11	11	500	"	600	11
"	H	"	11		600	R.=	M.	

Für freiwillige Beitragsentrichtung sind die Beitragsklassen J und K gebildet worden.

c) Gegenstand der Versicherung.

Bas leiftet die Angestelltenpenfionskaffe?

1. Ruhegelb für berufsunfähige Mitglieder; 2. Witwenpension; 3. Waisengelb; 4. Arankenpflege; 5. Beihilfen zu den Bestattungs- 56 kosten. Das sind Pflichtleistungen. Darüber hinaus kann die Satung freiwillige Mehrleistungen einführen.

d) Ruhegelb.

Wer erhält es?

Der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch förperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Verufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte dersenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ruhegeld erhält auch der nicht dau ern derufsunfähige Versicherte, der länger als 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist. Bei den technischen Angestellten ist die Bestrischerte, der länger als 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist. Bei den technischen Angestellten ist die Bestresunfähigkeit nach den gleichen Grundsähen zu beurteilen, wie bei vergleichbaren Arbeitergruppen.

58. 59

Wann wird das Altersruhegeld gewährt?

Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Monate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Arbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat. Solange Pensionsempfänger noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichten, erhalten sie nur 75 v. H. der Pension. Für den Steinstohlendergbau können günstigere Vorschriften erlassen werden.

Wie wird das Ruhegeld berechnet?

Es besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen. Ersterer wird in der Höhe wie in der Angestelltenversicherung gewährt (zurzeit 480,— R.M.). Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Gehaltsklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Als Endbetrag der Gehaltsklasse Hasse von 800 und der Beitragsklasse K der Betrag von 800 und der Beitragsklasse K der Betrag von 900 R.M. Hür die nachgewiesenen ersten 60 Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf 1/2 v. H., für die weiteren 60 auf 1 v. H., für die weiteren 180 auf 1,85 v. H. sestrag auf 1/2 v. H. sestragsbetrag auf 1/2 v. H. sestragsbetragsbetrag auf 1/2 v. H. sestragsbetragsbetrag auf 1/2 v. H. sestragsbetragsbetrag auf 1/2 v. H. sestragsbetrags

Wie werden Ersatzeiten angerechnet?

73, 75 Wis zur Dauer eines Jahres werden auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Genesung, bis zur Dauer von 2 Monaten auch ein Wochenbett für die Berechnung der Leistungen angerechnet. Es gelten die Beitragsmonate der Gehaltsklasse, der der Verssicherte zuset angehört hat.

Wird ein Kindergeld gewährt?

Die Empfänger eines Ruhegelbes erhalten für Kinder (wie sie oben IV c aufgeführt sind) ein Kindergeld in Höhe des Kinderzuschusses zum Kuhegeld aus der Angestelltenversicherung, zurzeit also 120.— R.-M. jährlich. In besonderen Fällen (vgl. oben) wird das Kindergeld auch über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt. Ein Beispiel der Berechnung eines

Anhegelbes für einen Angestellten

sieht wie folgt aus:

Er hat 2 Kinder, hat 26 Jahre Beiträge nach Gehaltsklasse C (100 bis 200 R.-M. pro Monat) entrichtet.

- a) Grundbetrag. 480,— R.M.
- b) Steigerungsbetrag für die ersten 60 Beitragsmonate ½% von 200 K.-M. (Endbetrag der Geschaltsklasse C)=1 M.×60 Mon. = 60,— K.-M. für die weiteren 60 Beitragssmonate 1% von 200 K.-M. = 2 M.×60 Monate = . . . 120,— "für die weiteren 180 Beitragssmonate 1,85% von 200 K.-M. = 3,70 K.-M.×180 Monate = 666,— "für die übrigen 12 Monate ½% v. 200 K.-M.=1 M.×12 Mon. = 12,— "858,— "

oder monatlich 131,50 "

e) Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe. Wer erhält sie und wie werden sie berechnet?

Wit wen pen sion erhalten die Witwen verstorbener Mitsglieder und Ruhegeldempfänger; sie beträgt %10 des Ruhes 62, 68 geldes. Das Baisen geld für Kinder (IV c, Krankengeldsusschläge) verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger besträgt für jede Waise 5/10 des Ruhegeldes. Die Gesamtbezüge der Hinterbliedenen dürsen 80 v. H. des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen. Die Bestattungsbeihilfe beträgt deim Tode eines Kuhegeldempfängers den dreisachen Monatsbetrag des Ruhegeldes ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension 60 v. H., beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes 20 v. H. des Mindestbetrages der Bestattungsbeihilfe für den Invaliden.

f) Rrankenpflege für Ruhegeldempfänger. Ber erhält sie und worin besteht sie?

Ruhegeldempfänger und beren Angehörige erhalten freie ärzt- 64 liche Behandlung und Arznei von der BKsch., in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfange, in dem die BKsch. sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt.

67

g) Minbeftleiftungen.

Worin bestehen sie?

66 Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Leistungen zu gewähren sind, die über die nach dem RKG. vorgeschriebenen hinausgehen, sind die nach dem ABG. festgesetzten zu gewähren.

h) Träger der Angestelltenpensionsversicherung. Wer verwaltet diese?

Die KKsch. führt für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse die reichsgesetliche Angestelltenversicherung durch. Die Pensionsversicherung der in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse der KKsch. tritt an die Stelle der reichsgesetlichen Angestelltenversicherung.

i) Gegenseitige Unrechnung von Beiträgen.

Bie werden Beiträge zur Angestellten= und zur Arbeiterpensions= tasse gegenseitig berücksichtigt?

Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionstasse tasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt. Die Leistungen werden aus jener Pensionskasse gewährt, der der Bersicherte beim Eintritt des Bersicherungsfalls angehört hat. Sind für mindestens 36 Beistragsmonate Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet, so gilt dei der Berechnung der Leistungen der Grundbetrag die seis Kasse. Die in beiden Kassen zurückgelegten Beitragszeiten gelten bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Beistragszeit.

Wie ist das Zusammentreffen von Beiträgen aus der Angestelltenversicherung und der -vensionskasse geordnet?

Für die Erhaltung der Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung gelten die Zeiten, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet hat. Das gleiche gilt im umsekehrten Falle. Tritt ein Versicherter einer Pensionskasse zur Keichsversicherungsanstalt für Angestellte oder einer zugelassenen Ersatkasse über, so wird die beim KKB. zurückgelegte Beitragszeit auf die Wartezeit nach dem ABG. angerechnet. Umgekehrt gilt dies in der Weise, daß se vier Monate, für die vor dem Übertritt Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, als ein Beitragsmonat dei der Angestelltenpensionskasse gelten. Ist die Wartezeit nach dem KKG. erfüllt und werden Beiträge nach dem UBG. nachgewiesen, so treten zu den Leistungen nach dem KKG. die Steigerungssätze nach dem UBG. Ist die Wartezeit nach

68, 69, 70

dem ABG., nicht aber nach dem RAG. erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem ABG. für die in der Angestelltenpensionstaffe der ARfch. zurückgelegten Beiträge die Steigerungsfäße, die nach § 56 ABG. zu gewähren find.

Wie ist das Verhältnis zur Invalidenversicherung?

Für die Berechnung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung (§§ 1280, 1281, Nr. 2, 1283 RBD.) gelten auch die Beiträge zur 71 Angestelltenpensionstasse. Ift die Wartezeit nach dem RAG. nicht aber in der Anvalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem RAG. die Steigerungsfäte der Invaliden= versicherung. Ist die Wartezeit der Invalidenversicherung, nicht aber nach dem RKG. erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invalidenversicherung für die in der Arbeiterpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge nach dem RAG.

4. Gemeinsame Einrichtungen.

a) Die Wartezeiten.

Wie lang sind sie?

Die Leistungen aus beiben Pensionskassen werden nach einer Wartezeit von 36 Monaten gewährt, für die Beiträge entrichtet find. Sind weniger als 24 Beiträge auf Grund der Versicherungs- 72 pflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit 60 Beitragsmonate. Selbstversicherte haben immer 100 Monate nachzuweisen.

Wie werden Ersatzeiten angerechnet?

Während des Krieges oder der Mobilmachung zurückgelegte Reiten militärischer Dienstleistungen oder freiwilliger Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht gelten als Ersanzeiten für die Er= 73, 74, 75 füllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen der Vensionskassen, wenn der Versicherte vor seinem Eintritt in diese Dienste knappschaftlich versichert war und zwischen dem Ausscheiben aus der knappschaftlichen Beschäftigung und dem Gintritt in die militärischen Dienste oder Krankenpflege kein längerer Reitraum als drei Monate liegt. Bei der Berechnung der Leistungen ist für jeden vollen Ersahmonat ein Steigerungsbetrag von 50 R.- Pf. zu gewähren. Etwaige frühere günstigere landesgesetzliche oder statutarische Vorschriften bleiben bestehen.

b) Aufrechterhaltung der Ansprüche Ausgeschiedener.

Wie werden erworbene Anrechte gesichert?

Mitglieder der Vensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen Ansprüche durch Zahlung 76

78

einer Anerkennungsgebühr zu erhalten. Ihre Sohe fest die Sakung fest. Die Anerkennungsgebühr für Arbeiter beträgt monatlich 50 Bf. Für Angestellte ist die Gebühr wie folgt geregelt: Scheidet der Berficherte, ohne berufsunfahig zu fein. aus der Versicherung aus und war er zulett in einer der Behaltsklassen A bis C persichert, so beträgt die Anerkennungsgebühr 50 Bf. je Monat. Sie beträgt weiter 3. B. in der Klasse D 1 R.M., Rlaffe E 2.50 R.M. und Rlaffe F 5 R.M. je Monat. Beim Ausscheiben aus versicherungspflichtiger Beschäftigung burch itherschreiten der Pflichtgrenze beträgt die Gebühr 12.50 R.M. Für die Angestellten, die nach ihrem Ausscheiden eine Beschäftigung ausüben, auf Grund deren sie der Invalidenversicherung angehören, oder für Zeiten der Erwerbslofigkeit beträgt die Unerkennungsgebühr allgemein 50 Pf. je Monat. Auch für die por dem 1. 7. 1926 ausgeschiedenen Angestellten bestehen Beraunstigungen. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrift nicht zahlt. Zeiten, in denen eine Beitragsstreitigkeit ober ein Berfahren über einen Anspruch schwebt, werden nicht in die Frist eingerechnet. Für Erwerbslose werden erforderlichenfalls die Anerkennungsgebühren aus den Mitteln der Arbeitslosenversiche rung ober der Gemeinde entrichtet.

Wie ist die Weiterversicherung zulässig?

Ber, ohne berufsunfähig zu sein, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, ist berechtigt, die Mitgliedschaft in seiner Pensionskasse fortzusepen. Zur Beiterversicherung sind Beiträge der Lohn- oder Gehaltsklasse zu entrichten, die der Hälfte des Arbeitsverdienstes entspricht, nach welchem das Mitglied zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Beiterversscherung in einer höheren Lohn- oder Gehaltsklasse ist zulässig. Die Rechte erlöschen, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Versicherte aus der Beschäftigung ausgeschieden ist, weniger als 12 Beitragsmonate während je zweier auseinandersfolgender Kalenderiahre zurückgelegt worden sind.

Wie leben frühere Anrechte wieder auf?

Tritt ein früheres Mitglied der Pensionskassen oder eines Knappschaftsvereins wieder als versicherungspflichtig in einen knappschaftlichen Betrieb, so leben seine früheren Ansprüche einschließslich der für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 erworbenen nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf. In diese sechsmonatige Mitgliedschaft werden aber langandauernde Unterbrechungen durch Krankheit nicht eingerechnet, Entsch. des RBA. vom 2. Mai 1929. Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartes

zeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche wieder aufgelebt wären.

c) Beginn ber Penfionen.

Wann fest die Zahlung der Invalidenbenfion ein?

Mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen (Vollendung des 65. Lebensjahres, Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit usw.), frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Krankengeld wegfällt. Läßt sich 80 der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in dem der Antrag auf Pension gestellt ist. Letteres ist auch der Fall bei der Alterspension und dem Altersruhegeld (siehe oben). Die Umrechnung (Erhöhung) einer Pension oder eines Kuhegeldes deim Ausscheiden des Empfängers aus dem knappschaftlichen Betrieb erfolgt nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

Wann beginnt und endet die Witwenpenfion?

Sie sett mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemanns ein, bei Witwen von Rentenempfängern mit dem ersten Tage des nächsten Wonats. Der Anspruch endet, wenn die Witwe 81 wieder heiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheis ratungss oder Sterbemonats.

Wann beginnt und endet das Baisengeld?

Für die Waisen der Mitglieder beginnt es mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für die Waisen der Bensionssempfänger mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Vorausse 82 setzungen für seinen Fortfall eintreten (also in der Regel mit Vollendung des 15. Lebensjahres) oder die Waise heiratet. Die Zahlungen werden an den gesetzlichen Vertreter geleistet.

d) Die Behandlung Verschollener.

Erhalten die Hinterbliebenen diefer Bezüge?

Witwenpension und Waisengelb werden auch gewährt, wenn das Mitglied oder der Kentner verschollen ist. Ein Vermißter gilt als 84 verschollen, wenn während eines Jahres keine Nachrichten von ihm eingetroffen sind. Den Todestag sett die BKsch. fest.

e) Die Abfindung von Witmen, die wieder heiraten.

Was erhalten fie?

Den dreifachen Jahresbetrag ihrer Benfion. Verzichtet die Witwe hierauf, so leben ihre Rentenansprüche unter Bedingungen,

§§ 81

87

88

welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemanns wieder auf. Im Falle der Wiederverheiratung werden die Waisenrenten natürlich weitergezahlt.

f) Nachzahlung und Vererbung von Bezügen.

Wie lange rudwärts werden Renten gezahlt?

Auf nicht länger als ein Jahr vom ersten Tage des Monats an gerechnet, an dem der Antrag eingegangen ist, es sei denn, daß der Berechtigte durch Berhältnisse, die außerhald seines Willens liegen (z. B. nachweislich falsche Auskunft von einer amtlichen oder sonst zuständigen Stelle), verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Ber hat beim Tode eines Berechtigten auf die Leistungen Anspruch? Sofern diese noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Chegatte, die Kinder, der Bater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Stirbt ein zum Bezuge einer Leistung Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hat, so sind zur Fortsehung des Berfahre Personen unter derselben Boraussehung berechtigt.

g) Entziehung von Renten.

Wann tann diese eintreten?

Benn der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegelbes infolge einer wesentlichen Anderung in seinen gesund ih eitlich en Berhältnissen nicht mehr berufsunsähig ist. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des auf die Zustellung solgenden Monats wirksam. Nimmt der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegelbes regelmäßig eine gleich wert ig e Lohnarbeit wieder auf (oben V 2d), so fällt die Rente mit dem ersten Tage des folgenden Monats weg. Das gleiche gilt entsprechend für die Kürzung der Pension (oben V 2d usw.). Zu Unrecht gezahlte Beträge brauchen nicht zurückgesordert zu werden.

Was ift für dieses Berfahren bemerkenswert?

Bei der Feststellung des Grades der Erwerdssähigkeit kommt es natürlich viel auf ärztliche Gutachten an. Wird von der Versicherung eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der (vom Arbeitgeber zu bescheinigende) Lohnausfall zu erstatten.

h) Das Ruben Der Bezüge.

Anwieweit tritt dieses ein?

Solange der Empfänger von Bension und Ruhegeld eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüft oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Sat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Leistung überwiesen. Weiter ruhen 91-95 Renten, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält, und es unterläßt, der RRsch. seinen Aufenthaltsort mitzu-Schlieklich ruhen Vension und Ruhegeld, solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält oder er auf Grund eines Strafverfahrens ausgewiesen ist. Die ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel ruhen außerdem noch (§ 216 RVD.), wenn der Berechtigte sich in Untersuchungshaft befindet oder überhaupt eine Freiheitsstrafe verbüft. Rentenberechtigte, die sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, können mit dem Dreifachen ihrer Rente abgefunden werden.

i) Wiederholung abgelehnter Unträge.

Inwieweit ist sie zulässig?

Ist ein Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung endgültig abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem 97, 98 die Entscheidung zugestellt worden ist, wiederholt werden. Vorher ist das nur angängig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berechtigung auf den Bezug der Leistungen liefern. Stellt sich heraus, daß diese zu Unrecht abgelehnt oder eingestellt ist, so muß eine neue Feststellung getroffen werden.

k) Zusammentreffen mehrerer Renten.

Was geschieht bann?

Sind die erforderlichen Voraussehungen dazu vorhanden, so er= 99 hält der Berechtigte die Rente nach dem höchsten Betrage.

1) Allgemeine Gefundheitsfürsorge.

Was tann die MAjch. hier tun?

Sie kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Magnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu för= 100 dern oder durchzuführen. Die anderen Träger der sozialen Bersicherung, namentlich die Landesversicherungsanstalten (die Träger

ber allgemeinen Invalidenversicherung) wenden für diese Zwecke erhebliche Mittel auf, z. B. für Krankenpflegestationen, Lungenfürsorgestellen, Beratungsstellen für Geschlechtskranke usw.

VI. Invalidenversicherung.

a) Der Rreis der Versicherten.

Wer ift eingeschloffen?

Nach der KVD. richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung begründet. Somit gelten auch für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht die einschlägigen Vorschriften der RVD. 3. B. § 1234, 1235 (Versicherungsfreiheit von Beamten), § 1236 (Versicherungsfreiheit von Invaliden), § 1239 (Vefreiung auf Antrag bei nur gelegentlicher vorübergehender Beschäftigung) usw. Die Meldepflicht hat der Arbeitgeber.

Wo kann die freiwillige Berficherung geschehen?

102 Versicherungspflichtige, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne sonst versicherungspflichtig zu werden, können sich nur bei der RKsch. weiterversichern.

b) Die Leiftungen.

Nach welchen Grundfäßen werden fie gewährt?

Nach den Vorschriften der KVD., 4. Buch. Die RKsch. gilt als "Sonderanstalt", §§ 1360, 1361 RVD. Die Leistungen solcher Sonderanstalten müssen den gesetzlichen Leistungen der Landes- versicherungsanstalten mindestens gleichwertig sein. Das gilt hiernach nur für die Pflichtleistungen, also die Kenten. Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Invalidenrente eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

VII. Beziehungen zu anderen Verpflichteten.

a) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander.

Welche Borschriften gelten hier?

105

Die Vorschriften des 5. Buches der RVD. für Arkf. gelten auch für die KKsch. als Träger der Arankenversicherung, soweit in einigen Ausnahmefällen nichts anderes bestimmt ist. Auf die KKsch. als Träger der Invalidenversicherung sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des 5. Buches der KVD. über die

Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung (Arkt. und Berufsgenossenschaften) zu den Trägern der Invalidenversicherung (Landesversicherungsanstalten). Es sind dies die §§ 1518 bis 1526 RVD., die namentlich gegenseitige Erstattungen regeln. Auf die AKich. als Träger der Angestelltenversicherung sind die Vorschriften der §§ 79 bis 86, §§ 88, 89 des ABG. anzuwenden. Auch in diesen sind besonders die gegenseitigen Erstattungen geregelt. Für die RRsch. als Träger der Vensionsversicherung gelten ebenfalls eine Reihe Vorschriften der RVO., namentlich die §§ 1524, 1525, 1536 bis 1538, Erfatansprüche gegen die ARsch. sind bei dieser anzumelden.

b) Beziehungen zu Fürsorgeverbänden usw.

Gelten auch hier die Borichriften der MBD.?

Ja. In Frage kommen namentlich die §§ 1527, 1531, 1536 bis 105 1543 RVD. Hat eine Gemeinde im Wege der Armenfürsorge einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt, für die er Anspruch nach dem RAG. besitt, so kann die Gemeinde bis zur Höhe dieses Anspruchs Ersat beanspruchen.

Wie wird über die Ersakansprüche entschieden?

Im Spruchversahren nach der ABD. Bei Ersatzansprüchen gegen die RAsch. bestimmt sich die Zuständigkeit des VA. nach dem Sipe der BKsch. oder der besonderen Arkf. Für das Rechts- 105 mittel der Berufung ist das KOBA., für das Rechtsmittel der Revision das ABA. zuständig.

c) Das Verhältnis mehrerer Rentenansprüche zueinander.

Welche Kürzungen treten ein?

Wird neben einer Rente aus der Vensionsversicherung eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung gewährt, jor uht der Erundbetrag der Rente aus der Vensionsversicherung. soweit er den Grundbetrag der Rente aus der anderen Ber- 106, 107 sicherung nicht übersteigt. Tritt neben das Kindergeld aus der Benfionsversicherung eine Kinderzulage oder ein Kinderzuschuß aus einer anderen Versicherung, so ruht das Kindergeld, wenn es nicht höher ist. Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Erundbetrags der Juvalidenpension oder des Ruhegelds aus der Pensions= versicherung, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Ist der Tod des Versicherten Folge eines Unfalles, jo ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Benfionsversicherung.

108

Beispiel der Rentenberechnung, wenn der oben angeführte Pensionsempfänger auch invalide im Sinne der RBD. ist.

I. Invalidenrente.

a)	Grundbetrag.															168,— R.=M.
----	--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-------------

b) Reichszuschuß							72,—	11

c)	Steigerungsbetrag für 1150 Wo-	
	chen (angenommen Lohnklasse 5)	
	bis 30. Sept. 1921 1150 × 30 Pf. = 345, — RA	N.
	Inflationsbeiträge für die Zeit	

vom 1. 10. 1921 bis 31, 12. 1923 werden nicht angerechnet. für 90 Wochen Lohnklasse 4 vom

für 90 Wochen Lohnklasse 4 vom 1. 1. 1924 bis 27. 9. 1925 20% von 72 R.M. =

für 45 Wochen Lohnklasse 5 ab 28. 9. 1925 20% von 54 R. M. = 10,80

28. 9. 1925 20% von 54 R. M. = 10.80 , 370.20 , d) Kinberzuschuß: 2×120 R. M. = 240, ...

14,40

Jährlich zusammen 850,20 K.-M. ober monatlich 70,85 "

II. Benfion

(Grundbetrag und Kinderzuschuß ruhen nach § 106 RAG.).

Steigerungsbetrag		536,25 R.=M.
-------------------	--	--------------

Der Bersicherte würde also, wenn er invalide im Sinne der ABO. wäre, erhalten:

Invalidenrente							70,85 R.=M.
Pension							44,69 "

monatlich zusammen 115,54 R.-M.

mithin weniger 36,85 R.=M.

Belche Sohe dürfen die Gesamtbezüge nicht überschreiten?

Neben Kenten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Invalidenpension oder das Kuhegeld, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Empfänger angehört hat. Neben Kenten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unsallversicherung ruht die Witwenpension, soweit die Gesamtbezüge 50 v. H., das Waisengeld soweit die Gesamtbezüge 20 v. H. jenes Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Bersorgungsgebührnisse auf Grund des Reichsversorgungsgesetses oder anderer Militärversorgungsgesetze dürsen nicht auf die Leistungen der KKsch. angerechnet werden.

Wer sett bei "Wanderversicherten" die Leistungen fest?

hat ein Versicherter außer Beiträgen zur KAsch. auch Beiträge zur reichsgesesslichen Invalidenversicherung entrichtet, so sett jeder Versicherungsträger seine Leistungen sest und gibt dem 109 anderen Mitteilung. hat ein Versicherter außer zur KAsch. auch Beiträge zur reichsgesestlichen Ungestelltenversicherung entrichtet, so sett der Versicherungsträger die Leistungen sest, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Der sesssende Versicherungsträger erhält von dem anderen den nach der nachgewiesenen Versicherungsdauer auf ihn entsallenden Kententeil erstattet.

VIII. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

a) Allgemeines.

Wer bringt die Lasten auf?

Die Arbeitgeber und Versicherten durch Beiträge, welche die BRich. oder besondere Arkt. einheben. Das Reich zahlt zu den Leistungen der Invalidenversicherung den Reichszuschuß nach 112-116 der RVD., § 1285. Die Arbeitgeber find verpflichtet, die Beitrags= teile der Versicherten einzuziehen und mit ihren eigenen Anteilen an die zuständige Stelle abzuführen. Die Versicherten sind verpflichtet, sich ihre Beitragsanteile bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen. Die Abzüge sind auf die Lohnzahlungszeiten gleichmäßig zu verteilen. Ift ein Versicherter nicht während des ganzen Beitragszeitraums beschäftigt gewesen, so mussen mindestens 3/4 des fälligen Lohnes von Abzügen frei bleiben. Der nicht gedeckte Beitragsanteil kann bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten werden. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für volle Kalendermonate, für die Krankenhilfe gewährt wird, keine Beiträge zu entrichten, es sei denn, daß Anspruch auf Lohn und Gehalt auch während der Krankheit besteht, dasselbe gilt auch während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld.

Wie werden die Mittel verwaltet?

Für Arbeiter und Angestellte ist je eine Abteilung zu bilden. Die Festsetzung, Buchung und Berwaltung der Beiträge hat für jede Abteilung getrennt zu erfolgen. Mit Zustimmung der §§ 138

117-119

120

Mehrheit in beiden Abteilungen kann die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt werden. Die Keichsknappschaft kann beschließen, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle BKsch. durchgeführt wird.

b) Beiträge zur Krankenversicherung.

Wie sind sie aufgeteilt?

Die Beiträge sind zu $^2/_5$ von den Arbeitgebern und zu $^3/_5$ von den Versicherten zu tragen. Freiwillig Versicherte haben allein den ganzen Beitrag zu tragen. Für die Familienhilse kann ein Zusatbeitrag erhoben werden. Der Gesamtbeitrag ist in einem Bruchteil des Arbeitslohns oder Grundlohns (einer Lohnstuse) so zu demessen, daß er unter Hinzurechnung sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreicht, deren Ausgaben zu decken und eine Rücklage anzusammeln.

Wer fett die Beiträge fest?

Die BKsch. ober besonderen Arkt. in der Form von Monatsbeiträgen. Reichen die Beiträge nicht aus, so hat die KKsch. eine anderweitige Feststehung anzuordnen. Werden die gesetlichen Mindestleistungen bei 10 v. H. des Grundlohns nicht gedeckt, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten noch weiter erhöht werden. Notsalls müssen die Arbeitgeber Zuschüsse zur Deckung der gesetlichen Regelleistungen aus eigenen Mitteln leisten.

Wozu dürfen die Kassenmittel nur verwendet werden?

Bu den gesetzlichen und durch die Sondervorschriften bestimmten Leistungen. zur Erfüllung der Kücklage, zu den Verwaltungskoften und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung. Zu letzteren gehört die Belehrung der Versicherten und der Vevölkerung über Gesundheitspflege, Zuwendungen zu Fürsorgestellen usw. Der Aufsichtsbehörde sind alljährlich ein Kechnungsabschluß und die gesorderten statistischen Nachweisungen einzureichen.

c) Beiträge zur Pensionsversicherung.

Wie sind sie aufgeteilt?

Sie werben zu ²/₅ von den Arbeitgebern und ³/₅ von den Versicherten getragen. Die Mitgliederbeiträge und die Zuschläge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder des Endbetrags der Lohns oder Gehaltsklassen oder in einem festen Sate als Monatsbeiträge (Kalendermonat) zu bestimmen. War der Versicherte nicht den ganzen Monat hindurch knappschaftlich tätig, so ist nach näherer Satungsbestimmung nur ein Teil des Monatsbeitrags zu entrichten.

Wie find die Beiträge zu bemeffen?

Daß sie unter Hinzurechnung aller sonstigen Einnahmen ausreichen, alle gesetzlichen Aufwendungen der Pensionsversicherung
zu decken. Bis die Kücklage die nötige Höhe (Durchschnittsausgaben der letzten drei Jahre) erreicht hat, ist ihr alljährlich 1/20
der Auswendungen zuzuführen, sosern nicht Ausnahmen gestattet
sind. Müssen zu Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der
Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen vermehrt
oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann dies, wenn es
von der Kasse nicht geschieht, auch der Keichsarbeitsminister vornehmen.

Wie ist die Lastenverteilung unter der BAsch.?

Für bestimmte Auswendungen bilden alle BKsch. zusammen eine "Gemein last". Die einheitlichen Beiträge, die von allen Bezirksknappschaften beizusteuern sind, setzt die KKsch. fest. 127, 128 Die sonstigen Auswendungen sind von den einzelnen BKsch. allein selbständig aufzubringen; es ist dies ihre "Sonder-last". Diese wird durch Zuschläge zu den für die Gemeinlast setzgesetzt Beiträgen aufgebracht; ihre Höhe setzt die BKsch. fest. Überschreiten die Zuschläge eine von der KKsch. festgesetze Höchstgrenze, so sind aus der Gemeinlast Beihilsen zu leisten.

Was ist aus der Gemeinlast zu decken?

1. Die Invalidenpensionen und Ruhegelder für die über 65 Jahre alten und für die dauernd oder über den Krankengeldbezug hinaus noch berufsunfähigen Versicherten; 2. die Witwenpensionen, Waisengelder und Bestattungsbeihilsen voll, die Rücklagen der Gemeinlast und die Verwaltungskosten der KKsch.

Was hat die Sonderlast zu tragen?

1. Die im Bezirke der BKsch. zu gewährenden, vorstehend bezeichneten Invalidenpensionen und Ruhegelder zu 30 v. H.;
2. die Alterspensionen und Altersruhegelder (die schon nach dem 50. Lebensjahre gewährt werden, wenn 300 Beitragsmonate 128 zurückgelegt usw.); 3. die freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Invaliden; 4. die freiwilligen Leistungen und Heznei versahren; 5. die Erstattungen von Lohnausfall bei ärztlichen Untersuchungen usw.; 6. die Berwaltungskosten der BKsch.

Jur Deckung der Alterspensionen und Altersruhegelder hat die BKsch. einen Zusabeitrag für solche Versicherte sestzusen, deren Beschäftigung den Anspruch auf diese Vensionen begründet.

Wann find Beiträge unwirtfam?

Wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistungen ohne Verschulden des Mitglieds unterblieben ist, nach 135 Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Der Entrichtung der Beiträge steht gleich die von der BKsch. an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung, die Bereiterklärung dieses oder des Mitgliedes zur Nachentrichtung gegenüber der BKsch., wenn demnächst die Beiträge in angemessener Frist entrichtet werden.

Bie ist der Beitrag bei Kassenübertritten zu entrichten?Tritt ein Mitglied von einer Pensionskasse der KAsch. zur anderen über, so ist der Beitrag zu dieser vom ersten Tage des solgenden Monats an zu entrichten. Tritt ein Mitglied während eines Beitragsmonats in eine andere BKsch., so hat für den Abergannsmonat der erste Arbeitaeber die vollen Beiträge zu zahlen.

d) Beiträge zur Invalidenversicherung.

Wie werden die Beiträge berechnet?

In der durch die ABD. vorgeschriebenen Höhe als Monatsbeiträge. Der Beitragsmonat umfaßt den Zeitraum vom ersten die letten Kalendertag. Falls der Versicherte nicht während des ganzen Monats beschäftigt gewesen ist, kann der Bezirksvorstand eine Teilung des Beitrages zulassen. Tritt ein Versicherter während eines Beitragsmonats von einer Landesversicherungsanstalt (reichsgesestliche Invalidenversicherung) oder Sonderanstalt zur Khsch. über oder umgekehrt, so sindet für den Übergangsmonat § 1290 KVD. dei Errechnung der Versicherungsleistungen keine Anwendung, d. h. es werden doppelt geseistete Beiträge auch doppelt gerechnet.

e) Beispiel einer Beitragsberechnung.

Wie fett fich ein Gesamtbeitrag gufammen?

Ein Arbeiter verdient kalendertägig 4 R.M. fo daß er bei seiner BRich. (H) der 3. Lohnstufe der Rrankenversicherung angehört, welche die Arbeitsverdienste von kalendertägig 3,43 bis 4,29 R.=M.umfaßt. Der Grundlohnin dieser Lohnstufeist 4, - R.= M., so daß er im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von 2,— R.M. erhält, wozu noch, wenn er verheiratet wäre, Zuschläge für Familienangehörige von je 10 v. S. bis zum Söchstbetrag von 3,— R.-M. hinzutreten würden. Der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung in dieser Lohnstufe beträgt wöchentlich 2,15 R.=M., wovon 3/5 mit 1,29 R.=M. auf den Ber= sich ert en und 2/5 mit 86 Pf. auf den Arbeitgeber entfällt. — Dieser Arbeiter gehört der Lohnklasse III der Arbeiter= pensionskafse an, welche die monatlichen Arbeitsverdienste von 100 bis 125 R.M. umfaßt. In dieser ist ein Wochenbeitrag von 3,— R.=M. zu entrichten, von dem (3/5) 1,80 R.=M. auf den Versicherten und (2/5) 1,20 R.M. auf das Werk entfällt. —

Der gleiche Arbeiter gehört der Lohnklasse 5 (wöchentlicher Arbeitsverdienst von 24 bis 30 R.M.) der Invaliden= versich erung an, in welcher der Gesamtwochenbeitrag 1,20 R.-M. beträgt, von dem je die Hälfte mit 60 Bf. auf Versicherten und das Werk entfällt. — Hierzu treten nun noch die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge, die zurzeit 3 v.S. bes Grundlohns der Lohnstufe der Arankenversicherung beträgt, also wöchentlich 42 Pf. für jede Seite. — Zusammen sind also für diesen Arbeiter wöchentlich von ihm selbst 4,11 R.-M. und vom Werk 3,08 R.-M. zu entrichten. — Ist der Mann ein An = gestellter und hat er den gleichen Arbeitsverdienst wie der als Beispiel gewählte Arbeiter, so fallen die Beiträge zur Arbeiterpensionskasse und zur Invalidenversicherung fort. Dafür treten an deren Stelle die Beiträge zur Angestelltenpenfions= kasse. Er gehört der Gehaltsklasse C an (100 bis 200 R.-M. monatliches Arbeitsentgelt), in der die betr. BAsch. einen monatlichen Gesamtbeitrag von 18,20 R.M. kennt, der vom Versicherten mit (3/5) 10,92 R.=M. und vom Arbeitgeber mit (2/5) 7,28 R.=M. zu tragen ift.

f) Raffen- und Vermögensverwaltung.

Wer besorgt die Rechnungsführung?

Die BKsch. und zwar im Auftrag der KKsch. getrennt für die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Bersicherung. Für die Anlegung des Bermögens gelten die Borschriften der KBD. 141—143 (§§ 25 dis 27). Die BKsch. und besonderen Krkt. verwalten das Vermögen der Krkt. sowie den aus Zuschlägen angesammelten Vermögensteil. Kücktände und Geldstrasen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Beitragsrückstände haben das Vorzugsrecht im Konkursversahren, der Anspruch auf Kückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kaslenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind.

Wann verjähren Ansprüche auf Leiftungen?

In der Krankenversicherung in zwei Jahren nach dem Tage der 144 Entstehung, im übrigen in vier Jahren nach der Fälligkeit.

g) Überwachung der Beitragsentrichtung.

Wer nimmt diese vor?

Die BKsch. Die Arbeitgeber haben deren Organen und Beauftragten Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, 145 ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Auch sind die Geschäftsbücher usw. vorzulegen. Die Versicherten haben über Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben. Die BKsch. kann die Arbeitgeber und Versicherten durch Zwangsstrasen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das KOVA. endgültig.

IX. Verwaltungseinrichtungen (Verfassung).

a) Die Reichsknappschaft.

Welche Organe find borhanden?

Der Borstand sowie die Abteilungsvorstände und Hauptverssammlungen für Arbeiters und Angestelltensachen. Die Mitglieder der Organe werden auf Grund von Borschlagslisten wirtschaftslicher Bereinigungen nach den Grundsätzen der Berhältniswahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Ante, dis ihre Nachfolger eintreten. Die KKsch. erläßt eine Wahlordnung.

Wie sind die Organe zusammengesett?

Je zu 2/5 aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu 3/5 aus Vertretern der Versicherten. Für die Vertreter werden Ersatmänner in gleicher Zahl gewählt. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder für Angestelltenangelegenheiten 1/6 der Stimmen, die nach der Satzung dem Abteilungsvorstande für Arbeiter-Sakuna und Geschäftsordnung beangelegenheiten zustehen. stimmen das Nähere. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden von den Vertretern in den Hauptversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens 2/3 der Vertreter der Versicherten mussen Anappschaftsälteste ober Angestelltenälteste sein. Ein Drittel kann aus sonstigen oder ehemaligen Mitgliedern der RKsch. oder der früheren Anappschaftsvereine entnommen werden, die freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung ober Vensionsversicherung oder Anerkennungsgebühren zur Erhaltung der Ansprüche zahlen.

Welche Obliegenheiten hat der Borftand?

Er vertritt die AKsch. gerichtlich und außergerichtlich als gesetslicher Vertreter. Er besorgt die Geschäfte der AKsch., soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind, und überwacht den Geschäftsgang. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Führung der Geschäfte, die entweder Arbeiters oder Angestelltensachen sind, sind (getrennt) die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für die Geschäfte, die über den Wirkungskreis einer Abteilung hinausgehen, ist der Gesamtvorstand zuständig.

147—149

151

Welche Pflichten haben die Vorstandsmitglieder?

Sie haften für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich zum Nacheteil der NKsch. handelt, wird mit Gesängnis bestraft. Gegen 153 Vorstandsmitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, kann der Vorsitzende Geldstrafen verhängen.

Wie wird abgestimmt?

Vorstand und Abteilungsvorstand beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine getren nte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für 155 die Festsehung von Beiträgen über die vom Reichsarbeitsminister sestgesetzten Grenzen hinaus und die Anstellung leitender Angestellten aussichließlich des Vertrauensmanns der Versicherten. Zu solchen Beschlußfassungen ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich. Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird er auch dann abgelehnt, kann der Reichsarbeitsminister zur Entscheidung angerusen werden.

Wie ist sonst die Verwaltung organisiert?

Die Vorstände können für besondere Aufgaben Unterausschüsse 156, 157 einsehen. In die Leitung der Verwaltung der RKsch. ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Er wird von der KKsch. auf Erund einer Vorschlagsliste wirtschaftlicher Verseinigungen von Arbeitnehmern gewählt. Verstoßen Veschlüsse der Organe der KKsch. gegen Geset oder Satung, so hat sie der Vorsitzende bei der Aussichtsbehörde zu beanstanden.

Wie ist Zusammensehung und Arbeitsbereich der Hauptversammlung?

Thre Mitglieder für Arbeiterangelegenheiten und für Angestelltenangelegenheiten werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen in getrennter Wahl durch die Ver- 160, 161 treter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Bezirksversammlungen gewählt. Den Hauptversammlungen bleibt besonders vorbehalten die Aufstellung der Satzung, die Wahl der Abteilungsvorstände und der Anterausschüfse (wie z. B. zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen). Solche Ausschüfse werden immer zu 2/5 aus Arbeitgebern und 3/5 aus Versicherten zusammengesett.

Bie ist die Geschäftsordnung der Handtversammlung?Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen mit einsacher Stimmensmehrheit. Für gemeinsame Angelegenheiten, die über den 162

Birkungskreis der Hauptversammlung einer Abteilung hinausgehen, sind die vereinigten Hauptversammlungen zuständig. Ihr Vorsitzender ist der Vorstandsvorsitzende. Bei Abstimmungen haben die Mitglieder für Angestelltenangelegenheiten
1/6 der Stimmen, die der Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten zustehen.

Wie wird der Vorsitzende gewählt?

Der Vorstand (Abteilungsvorstand) der AKsch. wählt aus seiner Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes (Abteilungsvorstandes) sowie zwei Stellvertreter je aus den Vertretern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten. Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist zugleich Vorsitzender der entsprechenden Hauptversammlung.

b) Bezirkstnappschaften.

Wer führt die Verwaltung?

Unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten und Ungestelltensältesten der Bezirksvorstand sowie die Abteilungsvorstände und die Bezirksversammlungen für Arbeiters und Angestelltenangelegenheiten. Besondere Krkt. müssen einen besonderen Borstand und eine Hauptversammlung haben. Diese Drganmitglieder werden nach der Berhältniswahl gewählt, und zwar auf Erund von Borschlagslisten wirtschaftlicher Bereinigungen. Wählbar sind nur vollzährige Deutsche. Wählbar als Bertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlicher Betriebe betraut oder in ihrer Berwaltung angestellt sind.

Wie werden die Anappschafts= und Angestelltenältesten gewählt und welche Ausgabe haben sie?

Sie werden innerhalb von Sprengelwahlgruppen auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von den volljährigen versicherten Arbeitern, in geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Die Rksch. erläßt die Wahlordnung, die Vksch. bestimmt die Sprengelwahlgruppen. Die Anappschaftsältesten müssen Mitglieder der Arbeiterpensionskasse sein und innerhalb des Sprengels wohnen. Anappschaftsinvaliden können gewählt werden, wenn sie Beiträge zur Arkt. zahlen. Die Anappschaftsältesten haben nach besonderen Vorschriften im allgemeinen das Recht und die Pflicht, die Befolgung der Sahung usw. durch die versicherten Arbeiter zu überwachen und die Rechte der Arbeiter gegenüber der KKsch. wahrzunehmen. Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Die KKsch. erläßt eine Wahlordnung. Für die Wahl der Angeste let 11t en ält est en gelten diese Vorschriften entsprechend.

167, 168

Mitglieder der Angestelltenpensionskasse sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt und wählbar. Angestellteninvaliden und Ruhegeldempfänger können gewählt werden, wenn sie Beiträge zahlen. Die Angestelltenältesten haben dieselben Aufgaben wie die Anappichaftsältesten.

Wie sind die Organe der BRich. zusammengesett?

Je zu ²/₅ aus Vertretern der Arbeitgeber und je ³/₅ aus Vertretern der Versicherten. In gleicher Zahl werden Ersatmänner gewählt. 169—171 Der Vorstand der BKsch. besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände. Die Wahl geschieht auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von den Vertretern in den Bezirksversammlungen, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens 2/3 der Bertreter der Bersicherten müssen Anappschaftsälteste ober Angestelltenälteste sein.

Wie werden die Geschäfte geführt?

Der Vorstand der BAsch. besorgt die Geschäfte dieser, soweit sie nicht den Abteilungsvorständen oder den Bezirksversammlungen 172—175 vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abteilungsvorstände für Arbeiter- und für Angestelltenangelegenheiten führen die Geschäfte ihrer Abteilung. Darüber hinausgehende gemeinsame Geschäfte besorgt der Bezirksvorstand. Beschlossen wird nach einfacher Stimmenmehrheit. Getrennte Abstimmung der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich bei Festsetzung von Beiträgen der Krankenversicherung über 10 v. H., der Festsetzung von Beiträgen und Zuschlägen zur Pensions= versicherung über die vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Grenzen hinaus und der Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten. In die Leitung der Verwaltung der BKsch. ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Die Wahl dieser erfolgt durch den Vorstand.

Wer wählt die Bezirksversammlungen?

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebern aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten von den Anappschafts= ältesten und Angestelltenältesten auf Grund von Borschlagslisten 177, 181 wirtschaftlicher Vereinigungen nach der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt. Sowohl die Arbeitgeber als auch die Versichertenvertreter können sich in den Bezirksversammlungen durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Für die Wahl der Vorsitzenden der BKich. gelten dieselben Vorschriften wie bei der RAsch.

Belche Anfgaben hat die Bezirksversammlung?

Die Bahl der Vertreter zu den Hauptversammlungen der AKsch., die Aufstellung der Sondervorschriften der BKsch., die Bahl eines Ausschusses zur Abnahme der Jahresrechnung. Beschlußfassungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Besorgung laufender Geschäfte der Bezirksvorstände kann einzelnen Mitaliedern oder leitenden Angestellten übertragen werden.

c) Besondere Krankenkassen.

Welche Borichriften gelten für diese?

Im allgemeinen dieselben wie für die BKsch. Sind keine besonderen Wahlen vorgesehen, so gilt die Wahl in der BKsch. auch für die besondere Arkt. Durch die Satung kann bestimmt werden, daß an Stelle von Altesten sämtliche vollsährigen Versicherten an der Hauptversammlung der Arkt. teilnehmen.

d) "Wirtschaftliche Vereinigungen".

Was ist eine solche?

Das KKE. spricht häufig von "Wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern", die Wahlvorschläge aufstellen und einreichen sollen usw. Es sind dies solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Venennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

e) Rechtsverhältnisse der Angestellten.

Wie werden diese geregelt?

Durch eine "Dienstordnung", die von der KKsch. aufgestellt wird. Die Angestellten sind rechtlich keine "Beamten". Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Für Inhaber des Zivildienstsches dars ein Vorrecht dei der Stellenbesehung nicht vorgesehen werden. Etwa mit der KKsch. abgeschlossene Tarisverträge hat die Dienstordnung hinsichtlich der Gehaltsbezüge, Anstellungsbedingungen, Ruhestandsversorgung usw. zu berücksichtigen. Angestellte dürsen nicht ehrenamtliche Mitglieder der Vorstände der Knappschaften oder Beschrift. sein.

Wie sind die Arbeitnehmer zu versichern?

Nach den Vorschriften des KKG. Aus der Pensionsversicherung scheiden die Angestellten aus, sobald ihnen durch die Dienstordnung Ruhestandsversorgung usw. zugesichert ist. Auch die in Diensten der KKsch., einer VKsch. oder Krkt. beschäftigten Arbeiter (in Heilstätten usw.) werden nach dem KKG. versichert.

X. Aufsicht über die Versicherungsträger.

Bon wem und wie wird fie ausgeübt?

Vom Reichsarbeitsminister. Er kann mit der Aufsicht über die BAsch. und Arkt. die zuständigen Landesbehörden betrauen. 189, 190 Beschwerden über die Geschäftsführung der AKsch. entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Beschwerden über die Geschäftsführung der BAsch. sind bei der RAsch. und in weiterer Instanz beim Reichsarbeitsminister anzubringen. Beschwerden über die Arkk. sind bei der BAsch. anzubringen. Für die Aufsichtsführung gelten die §§ 30 bis 34 RVO. entsprechend. Sie hat sich hiernach nur darauf zu erstrecken, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung er= forbert. Das gilt also nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. Der Reichsarbeitsminister hat erlassen eine Berordnung über die Beaufsichtigung der BKich. und besonderen Krkf., vom 6. Ottober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 377). Danach führen in der Regel die Aufsicht die räumlich zuständigen Oberbergämter.

XI. Feststellung der Unterstüßungen.

Wie und von wem werden sie festgesett?

Sie werden nur auf Antrag festgesett. Wer eine Leistung haben will, hat sie zu verlangen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, 191, 193 kann den Antrag selbständig stellen. Die Feststellung geschieht durch die BRich. oder die Krkt. Uber Leistungen der Pensionsversicherung kann auch ohne Antrag entschieden werden. Dem Versicherten ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der Höhe und Art der Berechnung der Rente usw. erkennen läßt. Im Falle der Ablehnung ist er zu begründen. Jeder Bescheid muß einen Bermerk darüber erhalten, wie er angefochten werden fann.

Wer entscheidet Streitigkeiten?

Soweit es sich um die Krankenversicherung handelt, entscheidet auf Antrag in er st er In st an z ein Ausschuß (2/5 Arbeitgeber, 192—195 3/5 Versicherte), der sowohl für Arbeiter- wie für Angestelltensachen besonders zu bestehen hat. Über Leistungen aus der Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung der BAsch. Gegen deren Bescheid kann ein nach vorstehenden Regeln zusammengesetzter Ausschuß binnen einem Monat angerufen werden, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Kranken= oder Pen= sionsversicherung entscheidet die Verwaltung der BAsch. oder

Arkk. Hiergegen und gegen Entscheidungen der vorbezeichneten Ausschüsse ist binnen einem Monat Berufungen in gbeim KOBA. und gegen dessen Arteil mit einigen Beschränkungen in derselben Frist die Revision beim KBA. zulässig.

Wie ift das Berfahren?

Bor dem KOBA. und vor dem KBA. gelten die entsprechenden 195, 196 Borschriften der KBO. Besonders kommen in Betracht die §§ 1675 bis 1734. Für Personen, die einen gesetzlichen Bertreter haben, wird der Bescheid diesem zugestellt, sosern ein über 16 Jahre alter Minderjähriger das Bersahren nicht selbständig betreibt. Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird diesem der Bescheid zugestellt.

Welche Ausnahmen bestehen für die Anvalidenversicherung?

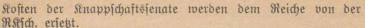
Die Feststellung der Leistungen dieser einschließlich der Rechtsmittel richtet sich nach den Vorschriften der RVD. Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 1617 ff. RVD. besorgt ein Ausschuß der vorerwähnten Art, die Feststellung der Leistungen nach § 1630 RVD. die Verwaltung der VKsch. Auch für die Entscheidung von Streit über das Versicherungsverhältnis und die Beiträge gelten die Vorschriften der §§ 1459 bis 1464 RVD. entsprechend. An die Stelle des VU. tritt ein Ausschuß vorerwähnter Art, an die Stelle des DV. das KDVN.

Welche Stellung haben die Anappschaftsoberversicherungs=

Sie werden für den Bereich einer oder mehrerer BKsch. nach den Borschriften der RBD. über besondere DBA. gebildet. Die Arbeitgeberbeisitzer werden von den Arbeitgebervertretern, die Bersichertenbeisitzer von den Bersichertenvertretern in den Borständen der BKsch. gewählt. Die KDBA. nehmen nach dem KKG. und KBD. die Geschäfte der höheren Spruch- und Beschlußbehörde für die Bersicherungsleistungen nach dem KKG. wahr. Die Kosten der KDBA. trägt das Land, in dem der Sit ist. Dieses erhält die Kosten von der KKsch. und sonst beteiligten Bersicherungsträgern erstattet.

Belche Mitwirkung hat das Reichsversicherungsamt?

Es nimmt nach dem KKG. und der KBD. die Geschäfte der obersten Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungs- leistungen wahr. Für die Aufgaben der knappschaftlichen Versicherung werden beim KBA. Anappschaftlichen Vergebildet. Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten können nur Personen sein, die zum Knappschaftswesen gehören. Sie werden vom Vorstand der KKsch. gewählt. Die



Es besteht je eine Vahlordnung für die Wahl der Beisitzer der AnappschaftsOVA. und der Anappschaftssenate des AVA., beide vom 7. November 1929, Reichsarbeitsbl. IV, 422 und 427.

XII. Verhältnis zu Ürzten, Apotheken, Rrankenhäusern.

Wie wird es geregelt?

Von der AKsch. nach den einschlägigen Vorschriften der AVD., z. B. den §§ 370, 370a, 372, 373, 375, 376. Für den Bezirk jedes ADVU. wird bei diesem ein Schied zu mt für Streitigsteiten mit den Arzten gedildet. Es besteht außer dem Vorsitzenden (dem des ADVU.) aus Vertretern der Arzte und der VKsch. als Beisitzern. Entschieden wird nur über Vedingungen zustünstiger und Auslegung abgeschlossener Arztverträge. Gegen 204—211 die Entscheidung der Schiedsämter ist Verufung an das Dberscheren zusammengesetzt. Für das Versahren gelten die auf Grund des § 368p AVD. erlassenen Verordnungen. Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Oberschiedsamts sind für beide Teile bindend.

XIII. Auszahlung der Leistungen.

Wer nimmt sie vor?

Die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt (mit Aussnahme der Arkt.-Leistungen). Berzieht er, so kann er die Zahlung durch die Postanstalt des neuen Wohnorts beantragen. Die 212—219 bei den Zahlungen ersorderlichen Bescheinigungen sind in der Regel durch öffentliches Siegel (der Polizei usw.) zu beglaubigen. Arankenkassenleistungen und alle einmaligen Leistungen werden durch die BKsch. oder Arkt. ausgezahlt. Das gilt auch für alle sonstigen lausenden Leistungen, wenn deren Auszahlung nicht der Post übertragen ist.

XIV. Sonstige Vorschriften.

Wer hat "Rechtshilfe" zu gewähren?

Die öffentlichen Behörden haben den Knappschaften die er= 220—222 forderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Pflicht haben letztere auch den sonstigen Versicherungsträgern nach der RBD. gegenüber.

Aönnen Ansprüche übertragen und gehfändet werden?

Im allgemeinen nicht, sondern nur wenn es sich handelt um Borschüsse, die dem Berechtigten auf seine Ansprüche von zuständiger Stelle oder von Arbeitgebern gezahlt worden sind, wenn es sich weiter handelt um die im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen (Unterhaltsansprüche Berwandter oder unehelicher Kinder) und Forderungen ersahberechtigter Gemeinden und Arbeitgeber. Die Ansprüche auf Leistungen aus der Krankens und Pensionsversicherung dürsen nur auf gerechtigte auf Grund der RBD. oder des KKG. bezog und zu erstatten hat, geschuldete Beiträge, zu Unrecht gezahlte Leistungen usw. Ansprüche auf Krankengeld dürsen nur die zur Hälfte aufgerechnet werden.

Wie find Friften und Zustellungen geregelt?

Für Fristen (bei Melbungen, Einlegung von Rechtsmitteln usw.)
gelten die §§ 124 bis 134 KBD. entsprechend. Danach beginnt
3. B. der Lauf einer Frist mit dem auf das Ereignis (Zustellung
eines Bescheids usw.) solgenden Tage. Alle Rechtsmittel (Berufungen usw.) sind binnen einem Monat einzulegen. Zustellungen, die den Lauf einer Frist bewirken, können durch eingeschriebenen Brief ersolgen.

Besteht eine Gebühren= und Steuerfreiheit?

Gebühren= und stempelfrei sind alle Verhandlungen und Urzunden, die erforderlich werden, um die Kechtsverhältnisse zwischen der KKsch. und den Arbeitgebern oder Versicherten abzuwickeln. Dasselbe gilt für alle Urkunden, die nach dem KKC. zum Ausweisersorderlich werden. Das Vermögen der KKsch. ist steuerfrei.

Belde Berbote und Strafen find vorgesehen?

Es ist natürlich, daß zur Einhaltung verschiedener Anordnung Strasen angedroht sind. Im allgemeinen gelten die Vorschriften der NVD. entsprechend, besonders die §§ 139 bis 145, 147, 148, 529 bis 536, 1487 bis 1490, 1492 bis 1494. So können gegen einen Versichen der einen Versichen der haben der die Arankenvohung oder die Anordnung des behandelnden Arztes übertritt, Strasen dis zum dreisachen Betrag des täglichen Arankengeldes für jeden Abertretungsfall sestgeset werden. Diese Strasen werden von der Berwaltung der VKsch. oder Arkt. sestgeset, wogegen ein Ausschuß siehe oben IXa und die angerusen werden kann. Arbeitzgeber werden bestrast, wenn sie vorsählich den Beschäftigten höhere Beiträge als zulässig abziehen usw. Soweit sonst die Gerichte nicht zuständig sind, setzt die Strasen die ARsch., VKsch. oder Krkt. sest. Auf Beschwerde entscheidet das KVN. oder KVVN.

XV. Übergangsvorschriften.

Belche Betriebe können ausscheiden?

Hagen, die am 1. Juli 1926 auf Grund des Artikel 17, I Sin= 239, 240 führungsgesetz zum KNG. vom 23.6.1923 der KKsch. angehörten, konnten auf gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Wehrheit der Versicherten eines jeden selbständigen Betriebs aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheiden. Es handelt sich hier um Hütten und Salinen, die an sich nicht zu den knappschaftlichen Versicherung ausscheiden. Schandelt sich hier um Hütten und Salinen, die aber bei Einführung des KKG. der KKsch. freiwillig weiter angehörten.

Bie wurden die beim Inkrafttreten des neuen RRG. laufenden Bürspracfälle behandelt?

Die am 1. Juli 1926 laufenden Unterstützungsfälle der Krankenversicherung wurden von diesem Tage an nach dem neuen Gesetz behandelt. Ebenso wurden die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse nach den neuen Borschriften berechnet. 242, 248

Bie wurden laufende Leistungen der Angestelltenpensionstasse nen berechnet?

Sinngemäß nach den neuen Vorschriften. Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in der das Mitglied nach seinem Sauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig gewesen wäre. Que 247-249 Beitragsmonate gelten auch alle Monate, in denen das Mit= glied Beiträge zur reichsgesetlichen Angestelltenversicherung geleistet hat und eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Beschäftigungszeiten ohne Beitragsblung werden nicht gerechnet. Für Beitragsmonate vor dem eli 1926 sind Steigerungsbeträge entsprechend der Gehaltsflagge zu gewähren, in der das Mitglied nach seinem Hauptberuf am 1. Juli 1926 beitragspflichtig war ober gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte. für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur Angestelltenpensionskasse auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden (Doppelversicherung), so werben zu den Leistungen nach dem RAG. die Steigerungsbeträge ber Angestelltenversicherung gewährt.

Belche fibergangsvergünstigungen bestehen für Bestattungsbeihilfen und Bitwenabfindung?

Beim Tode der Angehörigen eines Knappschaftsinvaliden oder Kuhegeldempfängers oder der Empfänger von Witwenpension oder Waisengeld besteht Anspruch auf Beihilfe zu den Bestattungs= 250 kosten auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1924 eingetreten ist. Ist ein Ber= ALE UNIVERSITÀ? sicherter vor dem 1. Januar 1924 verstorben, so wird die Witwenund gewährt, wern sie nach dem 1. Januar 1924 geheiratet hat oder heiratet. Bei Verzicht leben ihre Ansprüche wieder auf, wenn sie wieder Witwe wird. Wie und wann sind die neuen Verwaltungsorgane zu bilden? Bei der Einführung des RKschE. in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1926 sind zunächst die bis dahin amtierenden Bertreter weiterfort tätig geblieben. Sie sind aber dann bis Ende Dezember 1926 neu gewählt worden. Das Gesetz vom 8. 4. 1927 über das Wahljahr in der sozialen Versicherung ist auch auf die Anappschaftsversicherung ausgedehnt worden. Nach den Über= gangsbestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1) lief die Amtsdauer der im April 1929 vorhandenen Vertreter bis zum Schlusse des Jahres 1928. Die Wahlzeit der dann nach diesem neuen Gesetz erstmalig gewählten Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932. Abgesehen von diesen Übergangseinrichtungen beträgt die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vertreter wie in der übrigen sozialen Versicherung nunmehr auch fünf Jahre. Die Bahl der Vertreter hat erstmalig die Wahlordnung festgesett. Te Hauptversammlungen beschließen die Satzungen und wählen dis Abteilungsvorstände und ihre Ersatmänner. Soweit ein Gegenstand der Satung beide Abteilungen betrifft, wird er von den vereinigten Hauptversammlungen erledigt.

> XVI. Organisatorisches aus der Knappschaftsversicherung.

Die knappschaftliche Versicherung hat starke Mitgliederverle habt. Ende 1925 besaß die Krankenversicherung rund die Arbeiterpensionskasse rund 660 000, die Angestelltenpennonskasse rund 49 700, die Invalidenversicherung rund 745 000 Versicherte. Die Arbeiterpensionskasse hatte Ende 1925 zu versorgen 98 000 Invaliden, 33 000 Alterspensionäre, 97 000 Witwen und 103 Baisen. Die Angestelltenpensionskasse betreute 4600 Invaliden, 1100 Alterspensionäre, 5100 Witwen, 3850 Waisen.

Wieviel Bezirksknappschaften gibt es?

Es bestehen 16 BAsch., nämlich: 1. Aachener Ksch.; 2. Nieder= rheinische Kich.; 3. Brühler Kich.; 4. Ruhr=Kich. (die größte, sie hat 75 600 invalide und alte Bergleute zu versorgen); 5. Siegerländer Kich.; 6. Gießener Kich.; 7. Hannoversche Kich.; 8. Halberstädter Kich.; 9. Mansfelder Kich.; 10. Hessisch-Thüringische Kich.; 11. Hallesche Kich.; 12. Brandenburger Kich.; 13. Niederschlesische Rich.; 14. Derichlesische Kich.; 15. Sächsische Kich.: 16. Süddeutsche F

880/91/25646(6)

x13<9125646600011

